



Resolution 2054 (2012)**verabschiedet auf der 6794. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Juni 2012**

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 1. Juni 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/392), dem ein Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 21. Mai 2012 beigefügt ist,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 sowie seine früheren Resolutionen betreffend den Gerichtshof,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („Mechanismus“) geschaffen und der Gerichtshof ersucht wurde, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Mechanismus zu sorgen,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Abteilung des Mechanismus für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda am 1. Juli 2012 ihre Tätigkeit aufnehmen wird, und *unter Begrüßung* der in dieser Hinsicht unternommenen vorbereitenden Schritte,

Kenntnis nehmend von den Einschätzungen des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlussstrategie (S/2012/349) und von dem aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren,

Kenntnis nehmend von der erfolgreichen Überweisung von Fällen zur strafrechtlichen Verfolgung an Ruanda und betonend, wie wichtig es ist, die angemessene Überwachung der überwiesenen Fälle zu gewährleisten und die Rechte der von dem Gerichtshof an Ruanda überstellten Angeklagten jederzeit zu achten,

feststellend, dass ein ständiger Richter von der Strafkammer an die Berufungskammer versetzt werden wird und fünf Ad-Litem-Richter den Gerichtshof nach dem Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle vor dem 30. Juni 2012 verlassen werden,



Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten und vom Ankläger des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschen Abschluss der Tätigkeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

mit Besorgnis feststellend, dass sich der Gerichtshof bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, nach wie vor Problemen gegenüber sieht, und betonend, wie wichtig die erfolgreiche Umsiedlung dieser Personen ist,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Gerichtshof, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen, entsprechend dem Ersuchen in Resolution 1966 (2010),

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass Richter William H. Sekule (Vereinigte Republik Tansania), Richter Solomy Balungi Bossa (Uganda) und Richter Mparany Mamy Richard Rajohnson (Madagaskar) ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit am 30. Juni 2012 abläuft, ausnahmsweise weiter bei dem Gerichtshof tätig sein dürfen, und zwar bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zur Erledigung des Falls *Ngirabatware*, mit dessen Behandlung sie vor Ablauf ihrer Amtszeit begonnen haben, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, den Fall *Ngirabatware* bis zum 31. Dezember 2012 abzuschließen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Gerichtshofs, die gesamte verbleibende richterliche Arbeit bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, und *beschließt*, die Amtszeit von Richter Vagn Joensen (Dänemark), die am 30. Juni 2012 abläuft, ausnahmsweise bis zum 31. Dezember 2014 zu verlängern, damit er die ihm als Richter der Strafkammer und Präsident des Gerichtshofs obliegenden Aufgaben weiter wahrnehmen und die Arbeit des Gerichtshofs abschließen kann, und bekundet seine Absicht, diesen Beschluss im Juni 2013 zu überprüfen;

3. *ersucht* den Gerichtshof, dem Sicherheitsrat im Rahmen seines ausstehenden Berichts an den Rat über die Arbeitsabschlussstrategie gemäß Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004 über den voraussichtlichen Zeitplan für den koordinierten Übergang der Aufgaben des Gerichtshofs auf den Mechanismus gemäß den Artikeln 5 und 6 der Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 als Anlage beigefügten Übergangsregelungen samt konkreten geschätzten Daten Bericht zu erstatten und dabei zu berücksichtigen, dass die Abteilung des Mechanismus für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ihre Tätigkeit am 1. Juli 2012 aufnimmt, mit dem Ziel, die gesamte verbleibende Arbeit des Gerichtshofs abzuschließen und ihn so rasch wie möglich und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 aufzulösen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und dem Kanzler des Gerichtshofs zu verstärken und flexibel vorzugehen, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Arbeit nähert, und *fordert* gleichzeitig den Gerichtshof *auf*, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;

5. *fordert* alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich flüchtige Personen mutmaßlich auf freiem Fuß befinden, *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof weiter zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personen zu bewirken;

6. *lobt* die Staaten, die der Umsiedlung freigesprochener Personen oder verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, in ihr Hoheitsgebiet zugestimmt haben, und *fordert* alle Staaten, die dazu in der Lage sind, *erneut auf*, bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten und ihm bei seinen verstärkten diesbezüglichen Anstrengungen jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
